

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 30.07.2020

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen setzt die angeordnete Schließung von Shisha-Bars vorläufig außer Vollzug

Das OVG Bremen hat mit Beschluss vom 30.07.2020 in einem Normenkontrollverfahren § 4 Nr. 1 der Zwölften Coronaverordnung des Landes Bremen vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach Shisha-Bars nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen.

Die Antragstellerin betreibt in Bremen eine Shisha-Bar. Ihr ist es im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie seit dem 20.03.2020 untersagt, ihre Shisha-Bar zu öffnen. Gegen die entsprechende Bestimmung in der Siebten Coronaverordnung hatte sie bereits Mitte Juni einen Eilantrag gestellt, den das OVG Bremen noch abgelehnt hatte. Ihr weiterer Eilantrag gegen die entsprechende Bestimmung in der Zwölften Coronaverordnung hat nunmehr Erfolg.

Zur Begründung hat das OVG im Wesentlichen ausgeführt, dass die Schließung von Shisha-Bars unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragsgegnerin nicht mehr verhältnismäßig sei. Der Nutzen der Maßnahme im Rahmen des Infektionsgeschehens stehe nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den (wirtschaftlichen) Belastungen der Shisha-Bar-Betreiber. Die Antragsgegnerin habe nicht hinreichend plausibel dargelegt, warum die Infektionsgefahr speziell in Shisha-Bars höher sein soll als in Restaurants, Bars, Raucherkeipen o.ä. Insbesondere sei der Vortrag, Shishas produzierten eine erhebliche Menge Wasserdampf, nicht nachvollziehbar dargelegt und auch nicht belegt.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Er ist auf der Internetseite des OVG Bremen veröffentlicht.

OVG Bremen, Beschluss vom 30.07.2020 – 1 B 221/20

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172